

Stadt Lindau

(Bodensee)



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 110 "Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle"



Fassung vom 07.09.2016
für die frühzeitige Beteiligung

Stadtbauamt Lindau
Stadtplanung

.....
Planverfasser:
Johann Senner

.....
Georg Speth
Stadtbaudirektor

LANDSCHAFTSARCHITEKT

PLANSTATT SENNER

Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung



Breitlestraße 21, 88662 Überlingen, Telefon: 07551-9199-0, Fax: -29

.....
Christian Herrling
Abt. Stadtplanung und Bauordnung

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 110 „Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle“


Die Stadt Lindau (B) erlässt auf der Grundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588 BayRS 2132-2-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 296)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

folgende Satzung:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

- 1.1.1.  Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
"Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle"

- 1.1.1.1. Zulässig sind bauliche Anlagen und Nutzungen die dem Nutzungszweck "Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle" entsprechen sowie ergänzende Nutzungen.

1.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,35** maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

- 1.2.1.1. Die zulässige GRZ von 0,35 darf für die Anlage von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen und Wegen um max. 50 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.110 "Thermal- und Freizeitbad, Eissporthalle"

1.2.2. Höhe baulicher Anlagen

1.2.2.1. **z.B. OK max. 411,5 m ü.NN** Oberkante der baulichen Anlagen gemäß dem jeweiligen Eintrag in der Planzeichnung in Metern über Normalnull (m ü. NN) als Höchstgrenzen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2.2. Untergeordnete Dachaufbauten für technische Einrichtungen, zur Nutzung von Photovoltaik oder zur Belichtung dürfen das jeweils festgelegte Maß um 1,2 m überschreiten.


1.2.3. Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m § 9 Abs. 2 BauGB)


1.2.3.1. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

1.3.1. **a** Abweichende Bauweise:

1.3.1.1. Die abweichende Bauweise (a) ist i.S. der offenen Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO mit Gebäudelängen > 50 m festgesetzt.




1.3.2.  Baugrenze für Gebäude

1.3.3.  Baugrenze für bauliche Anlagen, welche keine Gebäude sind (hier Badeplatte)

1.3.4. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.

1.4. **VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 1.4.1.  Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.4.2.  öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 1.4.3.  Stellplatzflächen
- 1.4.4.  Fahrradstellplätze
- 1.4.5.  private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung gemäß Planeinschrieb:
 - 1.4.5.1.  Parkplatzfläche
 - 1.4.5.2.  Verkehrsberuhigter Bereich
 - 1.4.5.3.  Fussweg
 - 1.4.5.4.  Stellplatzflächen
- 1.4.6.  Ein-/Ausfahrt: Lichtsignalgesteuerte Richtungsänderung des Einbahnsystems ist zulässig.

1.5. **FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (einschl. Leitungen für Telekommunikation) ist unzulässig.

1.6. **ABWASSERBESEITIGUNG; RETENTION VON NIEDERSCHLAGSWASSER**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 1.6.1. Das anfallende Niederschlagswasser ist im modifizierten Trennsystem zu entwässern.
- 1.6.2. Stellplatzflächen, Fußwege und weitere geeignete Fläche sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten z.B. Schotterrasen, Kiesbeläge, Rasenpflaster.

1.7. **GRÜNFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.7.1.

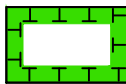


Private Grünfläche

1.8. **MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1.



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.8.1.1.



Kompensationsmaßnahme 1: Wiesenextensivierung

Die mit K1 bezeichnete Fläche wird zu den Biotopstrukturen: Feuchtbiotope / temporär wasserführende Mulden; Trockenbiotope / Sanddünen; senkrecht eingebautem Totholz; artenreiche extensive Blumenwiese auf einer Fläche von ca. 6.500 m² entwickelt.

1.8.1.2.



Minimierungsmaßnahme M14: Nutzungsextensivierung / Flächenentsiegelung und Neupflanzung im Eichenhain

Der Eichenhain wird extensiviert, die Kfz-Parkplatznutzung wird aufgegeben. Fahrradstellplätze sind gemäß Eintrag in der Planzeichnung zulässig.

Im östlichen Teil des Eichenhains (der Teil der Liegewiese, der bislang als Parkplatz genutzt wird) erfolgt ein Auftrag von 15 cm unbelasteten Oberbodens und eine Einsaat von Gebrauchsrasen RSM 2.3 zusätzlicher Anteil von 5 % *Poa supina*.

Die Verkehrsfläche im östlichen Teil des Eichenhains wird entsiegelt. Es erfolgt ein Auftrag von 15 cm unbelasteten Oberbodens und eine Einsaat von Gebrauchsrasen RSM 2.3 zusätzlicher Anteil von 5 % *Poa supina*.

Im Bereich der entsiegelten Flächen sind sechs Einzelbäume gem. Pflanzgebot 2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall zu ersetzen.

Wassergebundene Fußwege sind im gesamten Eichenhain zulässig.

1.8.1.3.

Es ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

1.8.1.4.

Unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) sind bei flächigen Dachdeckungen, Verwahrungen, Dachrinnen oder Fallrohren nicht zulässig.

1.8.1.5.

Beleuchtungsanlagen sind insektenschonend als LED-Leuchten mit nach unten ausgerichteten Leuchtkörpern herzustellen.

1.8.1.6.

Vogelschlag

Große nicht strukturierte Glasflächen an den Gebäuden sind mit großflächigen und dichten Markierungen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Streifenmustern mit mindestens 25 % Deckungsgrad zu versehen. Alternativ können Vogelschutzglas oder nicht transparente, wenig oder nicht reflektierenden Glassorten wie Milchglas verwendet werden.

- 1.8.1.7. Baumfällzeiten
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wild lebende Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) ist bei der Entfernung des bestehenden Baumbestandes § 39 BNatSchG zu beachten. Es ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölzbestände zu entfernen.
- 1.8.1.8. Nistkästen
In den zu erhaltenden Baumbeständen sind vor Beginn von Bau- bzw. Abrissarbeiten mind. 10 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel (z.B. Feldsperling, Meisen, Rotkehlchen, Star) aufzuhängen.
- 1.8.1.9. Anpflanzen von Bäumen
Am festgesetzten Standort ist ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen (Pflanzqualität H mB StU 18 - 20 cm). Der Baum kann in jede Richtung um bis zu 5 m verschoben werden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste für Bäume:

Pflanzliste 1:



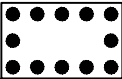
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Trauerweide (*Salix alba* „Tristis“)


Pflanzliste 2: (K3)



Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)


1.9. **UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN**
(§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- 1.9.1.  Vorhandener Bewuchs sowie vorhandene Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Durchführung von Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten. Bei Ausfall ist mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen nachzupflanzen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten.

- 1.9.2.  Erhaltung von Bäumen (Pflanzbindung)
Bäume sind zu pflegen, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind insbesondere vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen zu schützen. Die DIN 18920 und RAS-LP 4 sind zu beachten. Bei Abgang sind Bäume entsprechend der Pflanzliste zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

1.10. **VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE
DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.10.1. Die im Geltungsbereich vorgesehenen haustechnischen Anlagen sind gemäß dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.

1.10.2.  Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass die von der zu beurteilenden Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

1.10.2.1. A Immissionsschutz entlang der Eissporthalle:
Lärmschutzwand: Höhe: 7,0m, OK: 405,00m, Länge ca. 130m
Schalldämmung gemäß DIN EN 1793-2: DLR \geq 24 dB
'Innenseite' SSW Nord, Nordwest, Nordost:
Schallabsorption gemäß DIN EN 1793-1: DLa \geq 10 dB
'Außenseite' SSW Ost:
Schallabsorption gemäß DIN EN 1793-1: DLa \geq 4 dB
'Außenseiten' SSW Süd+West: ohne Anforderungen an die Schallabsorption

1.10.2.2. B Immissionsschutz entlang des östlichen Geltungsbereichs:
Lärmschutz: Höhe: 5,0m (Erdwall h: 2,0m + Lärmschutzwand h: 3,0m),
OK: 403,00m, Länge: ca. 50m
Schalldämmung gemäß DIN EN 1793-2: DLR \geq 24 dB
Schallabsorption gemäß DIN EN 1793-1: DLa = 4 bis 7 dB (beiseitig)

Ist das Gebäude für Kiosk/Surfschule vor der Nutzungsaufnahme der Beachvolleyball-Felder noch nicht errichtet, ist ein Lärmschutz bis zur südlichen Grenze des genannten Baufensters zu errichten.


1.10.3. Einrücken Liegewiese Strandbad Bereich Nord / Abstand zu Eichwaldstraße
Gemäß Darstellung des SO-Gebiets entlang der Eichwaldstraße in der Planzeichnung rückt die Liegewiese um 6 m ab.

1.10.4. Sämtliche Fahrgassen sind asphaltiert auszuführen.

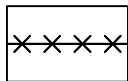
1.10.5. Nutzungsdauer Eissporthalle je Tag
Es ist kein Betrieb der Eissporthalle im Nachtzeitraum zulässig (an Werktagen 22-6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 22-7 Uhr).

1.10.6. Eishockeyspiele von 1. Mannschaft:
Pkw-Abfahrten Parkplatz Nord (Bereich u.a. Fl.Nr. 550/103) über Stichstraße (Private Verkehrsfläche) abzuwickeln. Die Abfahrt ist über eine entsprechende Ampelschaltung im Einbahnstraßenbetrieb sicherzustellen.

1.11. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1.11.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- 1.11.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)



unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen in einem Baufenster

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)

2.1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1.1. Dachform

Zulässig sind Flachdächer (FD), Pultdächer (PD) und Satteldächer (SD).

2.1.2. Dachneigung

Dachneigung 0° und 15°

2.1.3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.3.1. Materialien und Farben

Glänzende oder reflektierende Fassaden- und Dachmaterialien, grelle Farbtöne oder Signalfarben sind nicht zulässig. Untergeordnete Gebäude sind gestalterisch dem Hauptgebäude anzupassen.

2.1.4. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

2.1.4.1. Einfriedungen

Als Einfriedungen gelten bauliche Anlagen, die als Abgrenzung zum Nachbargrundstück oder zum öffentlichen Raum (Straßen, Gehwegen etc.) errichtet werden. Zulässig sind Holz- und Stabgitterzäune (verzinkt) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m. Einfriedungen sind kleintierdurchlässig mit 0,10 m Bodenabstand herzustellen.

2.1.4.2. Böschungen / Stützmauern

Böschungen auf den Baugrundstücken sind mit einer Neigung von maximal 1:2 oder flacher anzulegen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe der Oberkante von 1,50 m zulässig. Der natürliche Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten. Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße und des Nachbargrundstücks anzupassen.

2.1.5. Werbeanlagen

Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

Werbeanlagen - wird ergänzt

2.1.6. Stellplätze

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO

2.1.6.1. Für die Therme sind 455 Stellplätze innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nachzuweisen. Die Stellplätze können in Absprache mit der Stadt Lindau auch im Umfeld des Bebauungsplans (außerhalb des Geltungsbereichs) nachgewiesen werden, sofern sich der Standort auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht eignet und die Anzahl der festgesetzten Stellplätze nicht unterschritten wird.

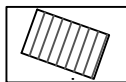
2.1.6.2. Die Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen

2.1.7. Abstandsflächen

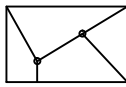
Art. 6 und Art. 7 BayBO

Abstandsflächen können entsprechend der Baugrenzen und Höhenfestsetzungen reduziert werden.

3. ZEICHENERKLÄRUNG UND PLANGRUNDLAGE



Bestehende Gebäude



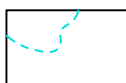
Bestehende Flurstücksgrenzen



Bestehende Flurstücksnummer
*Nummerierung Beispielhaft



Gebäudeabriss



Hochwasserlinie HQ100



Nutzungsbeschreibung - nachrichtlich

4. HINWEISE

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen nördlich der Therme, sowie das Dachwasser der Außenumkleide und der geplanten Gebäude entlang der östlichen Grenze (WC, Kiosk, Surfschule) wird über den bestehenden Regenwasserkanal im Trennsystem in den Bösenreutin Tobelbach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen südlich der Therme wird teilweise in die Grünflächen entwässert und teilweise in eine Zisterne mit Überlauf eingeleitet. Das aufbereitete schlammhaltige Abwasser, sowie das Dachwasser der Therme und der Außensaunen wird ebenfalls in die Zisterne eingeleitet. Dieses Wasser dient der Beregnung der Außenanlagen.

Die Zisterne befindet sich unterirdisch auf dem Grundstück der Therme in der Nähe der Uferpromenade. Im Überlaufcase wird das Wasser der Zisterne in den Bodensee eingeleitet. Die Leitung hat ab Vorderkante Ufermauer eine Länge von 16,35m und die Leitungsöffnung befindet sich auf 394,60m ü.NN. Die Leitung wird ähnlich wie die ca. 25m weiter westlich bestehende Regenwasserleitung mit einer Aufschwimmsicherung versehen.

Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden, ist dieser Aufschluss gem. § 39 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 30 Bayerisches Wassergesetz unverzüglich bei der Kreisverwaltungsbehörde des Landkreises Lindau und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist zum Schutz des Grundwassers innerhalb der Grundstücke in Versickerungsmulden über eine belebte Oberbodenschicht breitflächig zu versickern, oder, wo möglich, den Versickerungsflächen entlang der Wohnstraßen zuzuführen. Diese weisen ebenfalls eine belebte Oberbodenschicht auf, sind naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Auch hier ist der Schutz des Grundwassers durch eine flächige Versickerung über die ausreichend dimensionierte Deckschicht in Form von belebtem Oberboden zu gewährleisten.

Abfall

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Schall

Schallschutzwand südlich der Eissporthalle (A):

Brandschutztechnische Auflagen sowie Lüftungstechnische Anforderungen sind zu beachten.

Empfehlung Schallabsorption: Fazit aus Überprüfung der Auswirkungen auf den nachbarschaftlichen Schall-Immissionschutz (18. BImSchV), insbesondere immissionsort Eichwaldstraße

Arten und Biotope

An das Plangebiet angrenzende Einzelbäume und sonstige Gehölze sind während der Bauphase zu schützen. Mit dem vorhandenen Baumbestand ist schonend umzugehen. Unnötige Baumfällungen im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu vermeiden. Die Bestimmungen der DIN 18920 sind einzuhalten.

Die Beleuchtung des Gebäudes kann insbesondere bei Schlechtwetterlagen und während des Nachtzugs auf Vögel anziehend wirken und zu Kollisionen führen. Es ist daher notwendig, dass die Innen- und Außenbeleuchtung soweit reduziert wird, dass (durchziehende) Vögel nicht in den Bereich des Gebäudekomplexes gelockt werden.

Keine Winterbadenutzung im Bereich vor dem NSG „Reutiner Bucht“, um Scheuchwirkungen auf die sich dort aufhaltenden Wasservögel zu vermeiden.

Bodenschutz / Altlasten

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sollte bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material zutage kommen sind die weiteren Bauarbeiten gutachtlich zu begleiten und zu dokumentieren. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Tel.: 0831/5243-213, und das Landratsamt Lindau (Bodensee) Abt. Umwelt- und Naturschutz sind umgehend zu informieren. Der Aushub ist zudem entsprechend zu analysieren und unter Beachtung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für die abschließende Geländemodellierung der Freiflächen ist nachweislich unbelastetes Bodenmaterial aufzubringen.

Die Altlastenuntersuchung ist in Bearbeitung. Festsetzungen erfolgen zum nächsten Verfahrensschritt falls erforderlich.

Bodendenkmäler

Art.8 Abs.1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs.2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.08271/8157-0 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Lindau (B) hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt

Lindau, den

.....
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Lindau (B), den

.....
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister